

Test-Bilanz
Die Stars des Jahres – und die größten Flops
Seite 8

**Stiftung
Warentest**

test



test 1/2025

Unabhängig. Objektiv.
Unbestechlich.

Heißluft-Fritteusen

Fettarm, flott und energiesparend:
Die Besten für
Knuspriges Seite 44

Räucherlachs 14

Fernseher 26

Saug-Wisch-Roboter 52

Pfannen 60

Inhalationsgeräte 86

Veggie-Produkte 21

Laptops der neuen Generation 32

Elektronische Patientenakte
Viele sollten jetzt etwas tun –
wir sagen, wie es geht 92

Rudergeräte

Drei sind empfehlenswert, darunter ein günstiges 68



D 7,90 €
A, IT, BeLux
CHF 9,40
ANZEIGENF





Kritik? Anwälte zwingen Google oft, negative Einträge zu entfernen.

Online-Bewertungen

Was Google löschen muss

Kritik ist erlaubt, Beschimpfungen und Beleidigungen nicht. Doch auch erlaubte Kritik müssen Online-Portale oft löschen. Was dabei zu beachten ist.

„Vor der Operation hatte ich eine niedliche kleine Nase und danach einen Riesenzinken“, hieß es in einer Google-Bewertung über einen Arzt. Der Mediziner verlangte von Google, die geschäftsschädigende Bewertung sofort zu löschen. Zunächst vergeblich. Doch am Ende urteilte das Oberlandesgericht München im Eilverfahren: Google muss den Eintrag tatsächlich löschen (Az. 18 U 2631/24).

Kritik hinnehmen. Unternehmen und Freiberufler müssen es sich gefallen lassen, wenn Kunden ihre Dienstleistung oder Ware nicht gut oder sogar richtig schlecht finden und das auch öffentlich äußern. Verboten sind allerdings Beleidigungen, also die Herabwürdigung von Personen als solches. Auch kritische Tatsachenbehauptungen („Eine Bestellung wurde vergessen“), löscht der Suchmaschinengigant, wenn bei Prüfung des Sachverhalts auf Anforderung des betroffenen Unternehmens Zweifel daran bleiben, dass es stimmt.

Prüfung auslösen. Trifft Unternehmer negative oder gar rechtswidrige Kritik, können sie beim Portal prüfen lassen, ob es sich um einen echten Kunden handelt. Sie sollten die Kritik sofort über den beim Portal vorgesehenen Weg melden und sagen, wenn Tatsachen falsch sind oder sich die Kritik keinem ihrer Kunden zuordnen lässt. Ist die geschäftsschädigende Kritik nicht spätestens nach zwei Tagen gelöscht, sollten sie einen Anwalt mit Erfahrung im Streit um Online-Bewertungen einschalten.

Recht erstreiten. Portale müssen auch Bewertungen löschen, die an sich von der Meinungsfreiheit gedeckt sind, wenn sie im Prüfverfahren nicht nachweisen können, dass der Verfasser wirklich Erfahrung mit dem Unternehmen gemacht hat. So musste Google auch den Eintrag zur angeblich missratenen Nasen-OP löschen, erklärt er mit dem Fall betraute Rechtsanwalt Matthias Hechler. Es war unklar geblieben, ob die Frau wirklich Patientin des Arztes war.



test warnt

Falsche Arbeitgeber, echte Betrüger

Hoher Lohn, viel Flexibilität, kaum Aufwand – einige Stellenanzeigen im Netz versprechen eine Menge. Vorsicht ist angesagt, denn hinter solchen Inseraten kann die Betrugsmasche Job-Scamming stecken. Davor warnt die Polizei Nordrhein-Westfalen.

Mitunter werden für die Annoncen Namen von bekannten Unternehmen missbraucht. Interessierte sollen für einen neuen Job ein Online-Bewerbungsverfahren durchlaufen und ihre Identität mit der Übermittlung von persönlichen Daten und Videoident-Verfahren verifizieren. Zwar verlangen auch große Unternehmen teils Videoident im Rahmen ihrer Bewerbungsprozesse, dennoch ist Vorsicht angebracht.

Beim Job-Scamming werden die Bewerber zusätzlich aufgefordert, ein Konto bei einer Bank zu eröffnen. Wer das tut, erlaubt Betrügern Zugriff auf dieses Konto. Schäden von Tausenden Euro können entstehen. Teils werden die Konten auch von Kriminellen zur Geldwäsche genutzt, dann drohen Opfern Strafverfahren.

Tipp: Lehnen Sie Kontoeröffnungen in Bewerbungsverfahren per Videoident ab. Reichen Sie keine Kopien Ihres Personalausweises oder anderer Legitimationsunterlagen ein. Auch damit können Kriminelle Straftaten begehen.